

Sonderbedingungen für die Immobilienvermittlung

1. Sämtliche Angebote sind freibleibend und basieren auf Informationen, die der Eigentümer erteilt hat; eine Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann deshalb nicht übernommen werden. Zwischenverkauf bzw. -vermietung bleibt dem Eigentümer vorbehalten.
2. Alle Angebote und sonstige Mitteilungen sind nur für den Adressaten bestimmt und müssen vertraulich behandelt werden. Erfolgt gleichwohl eine Weitergabe an Dritte und kommt dadurch ein Vertrag zustande, so kann der Adressat - unbeschadet weiterer Schadensersatzansprüche - Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Provision schulden.
3. Ist dem Adressaten eine nachgewiesene Vertragsabschlussgelegenheit bekannt, hat er dies unter Offenlegung der Informationsstelle unverzüglich mitzuteilen.
4. Wird ein angebotenes Objekt später durch Dritte erneut angeboten, erlischt dadurch der Provisionsanspruch des Erstanbieters nicht. Um eine doppelte Provisionszahlung zu vermeiden, wird empfohlen, den nachfolgenden Anbietern die Vorkenntnis schriftlich mitzuteilen und auf deren Maklerdienste zu verzichten.
5. Der Auftraggeber wird den Makler unverzüglich von einem Vertragsabschluss unterrichten; er ist verpflichtet, ihm eine Vertragsabschrift zu übersenden.
6. Der Makler kann sowohl für den Käufer als auch für den Verkäufer tätig werden und von beiden eine Provision verlangen.
7. Kommt es aufgrund der Tätigkeit des Maklers zum Abschluss eines Vertrages (z. B. Kauf, Miete, Pacht), wird die ortsübliche Provision geschuldet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Dies gilt auch dann, wenn die Bedingungen des Vertrages von den in dem überlassenen Angebot genannten Konditionen abweichen. Ein Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag erst nach Vertragsbeendigung abgeschlossen wird. Der Provisionsanspruch ist mit dem Vertragsabschluss über das nachgewiesene bzw. vermittelte Objekt fällig.
8. Der Provisionsanspruch bleibt von einer etwaigen späteren Rückgängigmachung des einmal zustande gekommenen Hauptvertrages unberührt, es sei denn die Rückgängigmachung beruht auf dem Eintritt einer auflösenden Bedingung oder auf einer berechtigten Anfechtung.
9. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Klauseln dieser Sonderbedingungen lässt die Wirksamkeit des Maklervertrages oder der übrigen Sonderbedingungen unberührt.
10. Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Parteien ist Pfarrkirchen, soweit gesetzlich zulässig.

Pfarrkirchen, den 19.04.2011

Preisverzeichnis:

Unsere Provision beträgt derzeit

- a) für den Kauf bzw. Verkauf von Immobilien:
3 % Verkäuferprovision und 3 % Käuferprovision zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer aus dem in der notariellen Urkunde genannten Kaufpreis.
- b) für Vermietung bzw. Verpachtung von Wohnungen:
2 Monatsnettomieten zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- c) für die Vermietung bzw. Verpachtung von gewerblichen Objekten:
3 % aus der 10-fachen Jahresnettomiete vom Vermieter und 3 % aus der 10-fachen Jahresnettomiete vom Mieter zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Stand: 11/2010